

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Bad Neustadt a.d. Saale". Er hat seinen Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vhs ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband.

§ 2

Zweck des Vereins

Aufgabe der Volkshochschule ist die Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. Zweck des Vereins ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Lernens über die Schul- und Berufsausbildung hinaus sowie die persönliche Orientierung in allen Lebensbereichen. Das Bildungsangebot der Volkshochschule erstreckt sich auf den persönlichen, beruflichen und politischen Bereich. Die Volkshochschule veranstaltet Vorträge, Unterrichtskurse, Arbeitskreise und Seminare. Zum Bildungsangebot der Volkshochschule gehören auch Sonderprogramme für bestimmte Zielgruppen, Studienreisen, Ausstellungen und die Förderung kultureller Bestrebungen. Die Volkshochschule arbeitet mit allen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtungen zusammen im Geiste gegenseitiger Achtung und der gemeinsamen Verantwortung. Die Volkshochschule ist nicht an Parteien, Konfessionen und Interessengruppen gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein "Volkshochschule Bad Neustadt a.d. Saale e.V." mit Sitz in Bad Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977). Zweck des Vereins ist die Erwachsenenbildung im Sinne des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Volkshochschule (vgl. §2) in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 4

Mitglieder

Der Verein umfaßt natürliche und juristische Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Mitgliedern auch durch Auflösung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge sechs Monate im Rückstand ist oder ein Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins den Ausschluß rechtfertigt.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Gegen den Ausschluß ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den ersten Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt ihre Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

-3-

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Beisitzers,
- b) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins .

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Ersten Bürgermeister qua Amt
- e) einem Stadtrat,
- f) einem Beisitzer,
- g) dem Leiter der Vhs.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB), im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- a) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter des Stadtrates und dessen Ersatzmann werden vom Stadtrat delegiert.
- b) Die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus, die spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres erfolgt sein muß.
- d) Scheidet gemäß § 4 dieser Satzung ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt damit auch seine Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Nachwahl findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) den Vollzug des Haushaltsplanes,
- c) die Genehmigung des Programms,
- d) die Verabschiedung der Gebühren- und Honorarordnung;
- e) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitgliederversammlung noch der Leiter der Vhs zuständig sind.

§ 12

Wahlen

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder einstimmig auf die geheime Wahl verzichten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet in der gleichen Versammlung eine Stichwahl statt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zu bilden, die ihren Sprecher selbst bestimmen.

§ 13

Leitung der Volkshochschule

(1) Der hauptamtlich tätige Leiter der Volkshochschule wird durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale eingestellt und zur Erfüllung seiner Aufgaben an die Volkshochschule delegiert. Hierzu wird zwischen Stadt und Volkshochschule e.V. eine Vereinbarung getroffen, in der auch die Beteiligung des Vorstandes der Vhs bei der Auswahl des Leiters geregelt ist.

(2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale sorgt für eine ausreichende Ausstattung der Vhs-Geschäftsstelle mit Verwaltungsmitarbeitern.

(3) Der Leiter ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. In diesem Rahmen leitet er die Vhs selbständig und in eigener Verantwortung.

(4) Der Leiter ist im Rahmen der Geschäftsordnung zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung des Programms,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages im Einvernehmen mit dem Schatzmeister,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der ihm vom Vorstand eingeräumten Ermächtigungen,
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Honorarordnung für die Volkshochschule,

-5-

- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Volkshochschule,
- g) die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter,
- h) die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitstagen der Verbandsghremien,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit,
- j) die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist Dienstvorgesetzter aller weiteren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 14

Dozenten

Die Lehrkräfte und Kursleiter der Volkshochschule werden für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.

§ 15

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16



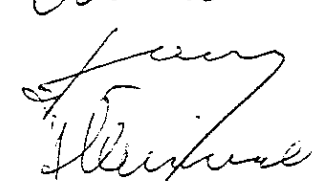
Rechnungsprüfung

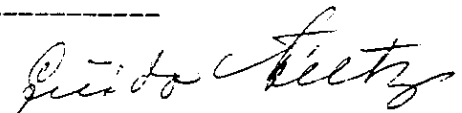
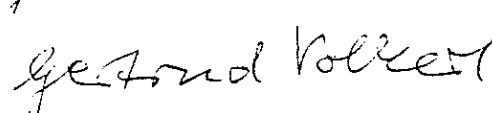
Die Rechnungen eines jeden Rechnungsjahres sind von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vor Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 17

Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volksbildung zu verwenden.

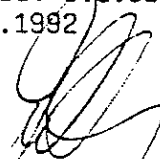



Eintragungsbescheinigung:

Vorstehende Satzungsänderung wurde
am 27.02.1992 in das Vereinsregister unter
Az: VR 14 beim Amtsgericht -Registergericht-
Bad Neustadt a.d.Saale eingetragen.

Bad Neustadt a.d.Saale, -Registergericht-
den 27.02.1992




Friedrich
Justizobersekretär
als
Urundsbeamter der Geschäftsstelle